



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Noëlle Köchli / Benjamin Fietkau
+41 31 633 87 40
noelle.koechli@be.ch



G.-Nr.: 2025.DIJ.1273

19. Mai. 2026

Verfügung
GESAMTENTSCHEID nach Art. 9 KoG

A Aus den Akten

Gemeinde	Oppligen
Gesuchsteller/-in	Gemeindeverwaltung Oppligen, Dorfplatz 1, 3629 Oppligen
1. Gegenstand	Teilrevision Ortsplanung (Umsetzung BMBV und Ausscheidung Gewässerräume) bestehend aus: – Zonenplan Gewässerräume, 1:2'500 vom 18. Dezember 2024 – Änderung Baureglement vom 27. November 2024 Weitere Unterlagen: – Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 27. November 2024 – Mitwirkungsbericht vom 28. Juni 2022 – Nutzungsplanung in digitaler Form (Art. T4-1 Abs. 3 BauG)
Öffentliche Auflage	8. August 2024 bis 9. September 2024
Beschluss	Gemeindeversammlung: 26. November 2024
Einsprachen	Rudolf Brand , Wyhaldeweg 9, 3629 Oppligen
Einsprachen nach Art. 61 Abs. 3 BauG	keine
Rechtsverwahrungen	Rudolf Brand, Wyhaldeweg 9, 3629 Oppligen
Beschwerde nach Art. 65b VRPG	keine

2. Gegenstand

Ausnahme von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV

- Zonenplan Gewässerraum, 1:2'500 vom 18. Dezember 2024
- Änderung Baureglement vom 27. November 2024

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 27. November 2024
- Querprofile (QP 1), 1:500 / 1:100 vom 3. Juni 2024
- Querprofile (QP 2), 1:500 / 1:100 vom 3. Juni 2024
- Querprofile (QP 3), 1:500 / 1:100 vom 3. Juni 2024
- Querprofile (QP 4), 1:500 / 1:100 vom 3. Juni 2024

B Sachverhalt

1. Vorgeschichte

- 1.1 Die aktuelle baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Oppligen wurde am 24. August 2009 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Aufgrund übergeordneter Vorgaben hat die Gemeinde Oppligen u.a. die Aufgaben, die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) in die baurechtliche Grundordnung zu übernehmen sowie die Gewässerräume auf dem Gemeindegebiet festzulegen.
- 1.2 Die öffentliche Mitwirkung nach Art. 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721) wurde vom 14. Januar 2022 bis zum 15. Februar 2022 durchgeführt. Im Rahmen der Mitwirkung wurden drei Mitwirkungseingaben eingereicht.
- 1.3 Am 8. August 2022 reichte die Gemeinde die Teilrevision beim AGR zur Vorprüfung ein. Zudem wurde auch ein Ausnahmegesuch von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} gemäss der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) eingereicht. Das AGR zog diverse Amts- und Fachstellen bei. Gestützt auf deren Stellungnahmen sowie die Prüfung durch das AGR, wurde der Gemeinde am 27. Juli 2023 der Vorprüfungsbericht zugestellt.
- 1.4 Seitens der Gemeinde erfolgte eine Überarbeitung der Planungsinstrumente, und am 8. Dezember 2023 wurden die Unterlagen dem AGR zur zweiten Vorprüfung eingereicht. Am 14. Mai 2024 wurde der Gemeinde nach erneutem Einbezug von Amts- und Fachstellen der zweite Vorprüfungsbericht zugestellt.
- 1.5 Die Gemeinde Oppligen hat die Unterlagen vom 8. August 2024 bis 9. September 2024 öffentlich aufgelegt. Während dieses Zeitraums ging eine Einsprache ein. Auch nach Durchführung der Einspracheverhandlung bleibt diese aufrechterhalten.
- 1.6 Die Planung wurde am 26. November 2024 durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beschlossen.

2. Verfahren

- 2.1 Die Teilrevision der Gemeinde Oppligen wurde am 8. August 2022 beim AGR zur Vorprüfung eingereicht. Der eingereichte Zonenplan Gewässerraum legt, zusätzlich zu den Gewässerräumen, die Randstreifen gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV fest. Die Gemeinde beantragt damit implizit eine Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV. Ob die Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, kann bereits auf Stufe Nutzungsplanung geprüft werden. Da somit neben der Plangenehmigung noch um eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen im Randstreifenbereich ersucht wird, mussten die beiden Verfahren gestützt auf Art. 1

des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1) koordiniert werden und sind mit einem Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG abzuschliessen. Dabei ist nach Art. 5 Abs. 3 Bst. b KoG das Nutzungsplanverfahren das Leitverfahren, und das AGR als Vorprüfungs- und Genehmigungsbehörde ist die Leitbehörde (Art. 7 KoG).

- 2.2 Die Verfahrensleitung holte im Genehmigungsverfahren bei der folgenden kantonalen Amtsstelle den erforderlichen Amtsbericht ein:
- Amtsbericht des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) zur Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen im Randstreifenbereich.
- Diese Berichte und die zugehörigen Unterlagen liegen vor; auf die Ergebnisse ist in den nachfolgenden Erwägungen näher einzugehen.

C Erwägungen

1. Zur Teilrevision der Ortsplanung (Umsetzung BMBV und Ausscheidung Gewässerräume)

- 1.1 Das AGR genehmigt gemäss Art. 61 BauG Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.
- Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann das AGR nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften im Genehmigungsbeschluss ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Zudem entscheidet das AGR im Genehmigungsverfahren über die unerledigten Einsprachen.
- 1.2 Mit Überweisungsschreiben vom 20. Januar 2025 wurde das Planvorhaben dem AGR zur Genehmigung eingereicht.
- 1.3 Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Amts- und Fachstellen konsultiert:
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF)
 - LANAT, Fischereiinspektorat (FI)
 - Kantonale Denkmalpflege (KDP)
 - Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) II
 - AWA
- 1.4 Infolge einer nicht genehmigungsfähigen Formulierung im Anhang des Baureglements hörte das AGR die Gemeinde gestützt auf Art. 61 Abs. 3 BauG mittels Schreiben vom 15. Dezember 2025 an. Die Gemeinde Oppligen nahm mit dem Schreiben «Stellungnahme zur Anhörung i.S. von Art. 61 Abs 3 BauG» vom 12. Januar 2026 dazu Stellung. Aufgrund dessen wird mit deren Einverständnis Anhang A122 des Baureglements von Amtes wegen angepasst.
- 1.5 Die Gewässerräume werden gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz GSchG, SR 814.20) festgelegt.
- 1.6 Die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011 (BMBV; BSG 721.3) ist per 1. August 2011 in Kraft getreten. Die Gemeinde Oppligen hat mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung die BMBV in ihrer baurechtlichen Grundordnung umgesetzt.
- 1.7 Die digitale Nutzungsplanung wurde erstellt und als Bestandteil des rubrizierten Planungsgeschäfts eingereicht. Der Auftrag gemäss T4 Übergangsbestimmung zur Änderung des Bauge-

setzes (BAG 21-081 vom 20. Oktober 2021) vom 3. Dezember 2020, wonach im Genehmigungsverfahren die Nutzungspläne zusätzlich in elektronischer Form einzureichen sind (Art. T4-1 Abs. 3), gilt damit als erfüllt.

- 1.8 Die Vorlage erweist sich somit insgesamt als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und kann – unter Vorbehalt der Einsprachebehandlung unter der nachfolgenden Ziffer 3 – genehmigt werden.

2. Zum Ausnahmegesuch (Ausnahmebewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen im Randstreifenbereich Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV)

- 2.1 Nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen. Dies, wenn der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht und keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

- 2.2 Der folgende Amtsbericht (Bewilligung) liegt heute vor:
– AWA, Amtsbericht Wasser und Abfall vom 1. April 2025

- 2.3 Ergebnis aus Ziff. 2.2 und 2.3 und 2.4

Das Vorhaben entspricht den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften.

Im Amtsbericht vom 1. April 2025 kommt das AWA zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV erfüllt sind.

Das AGR als Leitbehörde im koordinierten Verfahren hat keine Veranlassung, von der Beurteilung des Fachamtes abzuweichen. Die Ausnahmebewilligung ist daher mit den geforderten Nebenbestimmungen zu erteilen.

3. Einsprache

- 3.1 Gestützt auf Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) nimmt die Genehmigungsbehörde – im Rahmen der Einsprachebehandlung – eine vollumfängliche Überprüfung der Planung vor.

Auf Wünsche, Forderungen, Vorschläge etc. nach einer anderen Regelung eines bestimmten Gegenstandes kann aber grundsätzlich nicht eingegangen werden, es sei denn, die von der Gemeinde getroffene Regelung sei nicht genehmigungsfähig und die in der Einsprache vorgeschlagene Variante sei die einzig zulässige. Vorbehalte privatrechtlicher Natur, Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung und dergleichen können nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens sein, weil über sie in anderen Verfahren entschieden werden muss. Auf solche Vorbringen kann nicht eingetreten werden, sie sind jedoch praxisgemäss als Rechtsverwahrungen vorzumerken.

Zu entscheiden bleibt somit über die noch offene Einsprache.

- 3.2 Die Einsprachelegitimation des Einsprechers ergibt sich aus Art. 35 Abs. 2 und 3 sowie Art. 35a bis 35c und Art. 60 Abs. 2 BauG. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht erhobene Einsprache ist daher im Folgenden grundsätzlich einzutreten.

- 3.1 Der Einsprecher stellt in seiner Einsprache vom 27. August 2024 folgende Rechtsbegehren:

«1. Die im Amtsanzeiger Konolfingen publizierten Änderungen «Neue Begriffe und Messwesen im Bauwesen BMBV sowie die Festlegung der Gewässerräume mit der Ausnahmebewilligung von «Bewirtschaftungseinschränkungen» seien nicht zu bewilligen.

2. Die publizierten Änderungen «Neue Begriffe und Messwesen im Bauwesen BMBV» seien nach dem Muster-Baureglement (BR) des Kantons Bern, Version vom 12.07.2024 zu überarbeiten, und nach der Überarbeitung erneut zur Einsprache aufzulegen.»

Zur Begründung hält der Einsprecher fest, dass der Text betreffend die Gewässerräume gut dokumentiert worden sei und genügend Bewilligungen eingeholt worden seien. Der Text zu den «neuen Begriffe und Messwesen im Bauwesen BMBV» sei unvollständig und voller Widersprüche. Deshalb dürfe das Auflageexemplar (Stand 20.06.2024) nicht bewilligt werden. Der Einsprecher führt dazu fünf Gründe an:

1. Der Auftraggeber und der Verfasser seien nicht dokumentiert, womit auch die Verantwortlichkeit nicht klar sei.

2. Die Einwohnergemeinde Oppligen habe die Baukommission laut gültigem Organisationsreglement mit Wirkung vom 1. Januar 2004 aufgehoben. Seitdem würden die Aufgaben vom Gemeinderat wahrgenommen. Der externe Bauverwalter habe seine Anfragen vom 12.-14. August 2022 im Auftrag des Gemeinderates beantwortet.

3. Die Bauverwaltung für die Gemeinde Oppligen sei der «Beutler Bauplanung GmbH» übertragen worden. Diese Firma verfüge nicht über qualifizierte Mitarbeiter, welche Ortsplanungen durchführen und Rechtsgrundlagen wie ein Baureglement ausarbeiten könnten.

4. In den letzten 7 bis 10 Jahren sei das rechtgültige Baureglement äusserst grosszügig ausgelegt worden. Der Art. 417 des aktuell gültigen Gemeindebaureglements sei wohl bei jedem Baubewilligungsverfahren zur Anwendung gekommen sein. Von wem diese Ausnahmen bewilligt worden seien und von welchen Fachberatern sich der Gemeinderat von Oppligen beraten liesse, sei nicht bekannt, müsse aber im Zusammenhang mit den vom Kanton Bern verlangten Anpassungen des Baureglements geprüft werden. Nach Art. 421 Abs. 1 sowie Abs. 2 GBR sei das Thema Fachberatung definiert.

5. Ein absoluter Sonderfall scheine das kürzlich fertiggestellte Mehrfamilienhaus an der Brenzikofenstrasse 2 (GBBl.-Nr. 631) gewesen zu sein. Das Grundstück sei im Perimeter «Ortsbilderhaltungsgebiet OEG» enthalten und unterliege damit klaren gesetzlichen Bestimmungen. Ursprünglich sei auf dem Grundstück ein landwirtschaftliches Gebäude gestanden. Dieses sei in verschiedenen Bauetappen umgebaut, vergrössert, erhöht, der Dachfirst versetzt und mit allen möglichen Dachaufbauten versehen worden, so dass heute eine mit vielen Bausünden gespickte Liegenschaft und mehrere fragwürdige Nebenbauten am Ortseingang von Oppligen stünden.

Als «Zusatzbegehren» betitelt, führt der Einsprecher weiter aus, dass alle für das Grundstück GBBl.-Nr. 631 erteilten Baubewilligungen, Anträge der Baubewilligungsbehörden, Anträge des Gemeinderats, Ausnahmbewilligungen und vor allem die nach Art. 4212 GBR erstellten Gutachten und Berichte der zugezogenen Fachleute offenzulegen und ein baupolizeiliches Verfahren einzuleiten sei. Fehlbare Personen, welche falsche oder mangelhafte Fachgutachten ausgestellt hätten, seien nach dem Gesetz spürbar zur Rechenschaft zu ziehen.

3.2 Die Gemeinde stellt in ihrer Stellungnahme zur unerledigten Einsprache vom 27. November 2024 folgende Anträge:

«1) Die Einsprache sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

2) Die Teilrevision Ortsplanung Umsetzung der neuen Begriffe und Messweisen im Bauwesen «BMBV» sei zu genehmigen.»

Die Gemeinde führt dazu aus, der Einsprecher begründe seine Einsprache im Wesentlichen damit, dass verschiedene strategische Entscheide des Gemeinderates nicht zweckmässig seien. Über die Zweck-, aber auch über die Rechtmässigkeit dieser Beschlüsse sei jedoch nicht im vorliegenden Verfahren zu befinden. Auf die so begründete Einsprache könne nach Auffassung der Gemeinde nicht eingetreten werden, da die vorgebrachten Rügen ausserhalb des Anfechtungsobjektes lägen. Gleiches gelte im Übrigen auch, soweit der Einsprecher ausführe, es gebe baupolizeiliche Missstände: Denn auch das Baubewilligungs- oder ein allfälliges Baupolizeiverfahren betreffend das Mehrfamilienhaus Brenzikofenstrasse 2, GBBl.-Nr. 631, stehe nicht im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung. Es handle sich um eine baupolizeiliche Anzeige,

welche durch den Gemeinderat geprüft werde. In der Zwischenzeit sei dem Einsprecher zudem Einsicht in die von ihm verlangten Akten bezüglich der erteilten Baubewilligungen an der Brenzikofenstrasse 2 gewährt worden.

Weiter führt die Gemeinde aus, dass, selbst wenn auf die Einsprache wider Erwarten eingetreten werden würde, die nachstehenden Ausführungen zeigten, dass die strategischen Entschiede des Gemeinderates, sofern und soweit mittelbar mit dem streitbetroffenen Planungsgeschäft verbunden, allesamt sachlogisch und zweckmässig seien. Nach Art. 66 BauG sei die Planungsbehörde der Gemeinderat. Er nehme alle Befugnisse wahr, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen. Die Aufhebung der Baukommission vor 20 Jahren im Organisationsreglement habe mit der vorliegenden Planung keinen Zusammenhang. Der Gemeinderat als Planungsbehörde trage die Verantwortung für die vorliegende Planung. Vor Planungsbeginn habe sich der Gemeinderat u.a. an einer Klausur mit der Ortsplanungsrevision, den planerischen Rahmenbedingungen und Pendenzen sowie der Siedlungsentwicklung nach innen befasst. Gemäss Beratungen habe der Gemeinderat folgende Ergebnisse festgehalten und Schlussfolgerungen daraus gezogen:

- Aufgrund der heute bestehenden Grösse der unüberbauten Bauzonen und des geringen Entwicklungspotenzials gemäss dem kantonalen Richtplan sei die Schaffung von neuen Bauzonen vorläufig nicht möglich.
- Eine Gesamtrevision der Grundordnung dränge sich damit nicht auf. Eine umfassende Revision würde der Planbeständigkeit unterliegen und könnte nach der Genehmigung während eines Planungshorizontes grundsätzlich nicht mehr geändert und angepasst werden, womit die Handlungsfähigkeit kurz- und mittelfristig eingeschränkt würde.
- Das Potenzial der Siedlungsentwicklung nach innen sei eher als gering einzustufen und zeige in der Praxis meistens eher ernüchternde Ergebnisse. Wieweit sich diesbezüglich ein entsprechender Planungsaufwand lohne, sei mindestens fraglich.
- Bauverpflichtungen von unbebautem Bauland könnten grundsätzlich im Rahmen der Grundordnung festgesetzt werden. Es bestünde jedoch auch die Möglichkeit, eine Überbauung innerhalb von 15 Jahren mit Verfügung anzuordnen. Für alle zur Verfügung stehenden Varianten seien vorgängig Grundeigentümergegespräche zu führen.
- Für die Umsetzung der Gewässerräume und der BMBV liege aufgrund der laufenden Fristen ein unmittelbarer Handlungsbedarf vor. Bei der Umsetzung der BMBV handle es sich um reine technische Anpassungen an die übergeordnete Gesetzgebung, die ohne Folgen für die Planbeständigkeit umgesetzt werden könnten.

Aufgrund dieser Erkenntnisse habe der Gemeinderat beschlossen, die BMBV technisch umzusetzen sowie die Gewässerräume festzulegen. Da das Baureglement dem Musterbaureglement des Kantons entspreche, habe der Gemeinderat beschlossen, darauf aufzubauen. Auf eine Gesamtrevision und auf die Bearbeitung weiterer Themen habe der Gemeinderat ausdrücklich verzichtet.

Dass der Gemeinderat als Planungsbehörde ein spezialisiertes Büro mit dem erforderlichen Fachwissen mit der Ausarbeitung der Planung beauftrage, entspreche dem üblichen Vorgehen. Die Beutler Bauplanung GmbH verfüge über zwei diplomierte Bauverwalter/-innen sowie über eine 35-jährige Erfahrung; die Kritik an ihrer fachlichen Qualifikation sei offensichtlich unberechtigt. Die vorliegende Planung werde denn auch durch das AGR (mit den Anpassungen gemäss 2. Vorprüfungsbericht, was die Genehmigungsvorbehalte betreffe) als genehmigungsfähig beurteilt. Im Erläuterungsbericht seien die Verfasser der Planungsgrundlagen aufgeführt und offengelegt. Es bestehe keine Verpflichtung, im Baureglement die Verfasser anzugeben.

Die gerügte Auslegung von Gemeindebauvorschriften (hier im Konkreten bezüglich Art. 417 GBR) stehe ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit dem vorliegenden Planungsverfahren; darauf sei hier nicht näher einzugehen.

Der Gemeinderat halte somit fest, dass die vorliegende Umsetzung der BMBV und der Gewässerräume dem politischen Willen des Gemeinderates und dem vergebenen Auftrag an die Beutler Bauplanung entspreche.

Zusammengefasst hält die Gemeinde fest, dass der Einsprecher mit seinen Rechtsbegehren mitsamt dazugehöriger Begründung nicht die Genehmigungsfähigkeit der konkreten Planung in Frage stelle, sondern die Zweckmässigkeit strategischer Entscheide des Gemeinderates, die höchstens mittelbar mit dem vorliegenden Planungsgeschäft verbunden seien. Auch die Aufarbeitung mutmasslich baupolizeiwidriger Umstände könne nicht im Planerlassverfahren erfolgen. Auf die so begründete Einsprache könne daher nicht eingetreten werden. Selbst wenn auf die Einsprache eingetreten werden könnte, so zeigten die soeben gemachten Ausführungen, dass die raumplanerische Strategie des Gemeinderates unter Berücksichtigung der sich in Zukunft stellenden raumplanerischen Herausforderungen festgelegt worden sei und infolgedessen die Einsprache öffentlich-rechtlich unbegründet und abzuweisen sei.

- 3.3 Die Begründung des Einsprechers in den Ziffern 1-3 betreffen strategische und organisatorische Entscheide des Gemeinderats, wie das Planungsverfahren durchgeführt wurde.

Soweit der Einsprecher in Ziffer 2 festhält, dass die Baukommission 2004 aufgehoben worden sei, der Gemeinderat seitdem die Aufgaben wahrnehme und der externe Bauverwalter seine Anfragen beantwortet habe, stellt dies eine reine Tatsachenfeststellung dar, und es ist nicht ersichtlich, inwiefern damit etwas gerügt wird, weshalb auf diesen Punkt nicht weiter eingegangen wird.

Insofern der Einsprecher rügt, dass Auftraggeber und Verfasser nicht dokumentiert seien und ein Unternehmen beauftragt worden sei für die Erarbeitung der Ortsplanung, welches nicht qualifiziert dafür sei, ist festzuhalten, dass sich diese Rügen nicht auf die Genehmigungsgegenstände beziehen und sich somit ausserhalb des Anfechtungsobjekts befinden. Es sind des Weiteren auch keine Verfahrensfehler erkennbar. Die Planungsbehörde der Gemeinde ist der Gemeinderat (Art. 66 Abs. 1 BauG). Insofern ergibt sich schon aus dem Gesetz, wer die Planung in Auftrag gibt. Es gibt weiter keine rechtliche Grundlage, welche die Gemeinden dazu verpflichten würde, die Verfasser bzw. die Personen oder Unternehmungen explizit zu nennen, welche die Nutzungsplanung erarbeitet haben. Schliesslich stellt die Nutzungsplanung, welche durch ein demokratisch legitimiertes Verfahren erlassen wird, ein Produkt bzw. einen Erlass der Gemeinde dar, womit die Identität der ursprünglichen Verfasser nicht von Belang ist. Gründe materieller Art, weshalb die baurechtliche Grundordnung hinsichtlich der Umsetzung der BMBV unvollständig und widersprüchlich sein sollte, bringt der Einsprecher nicht vor. Auf diese Vorbringen ist daher nicht einzutreten.

- 3.4 Die Ausführungen des Einsprechers in den Ziffern 4 und 5 betreffen Sachverhalte aus dem Baubewilligungs- oder Baupolizeiverfahren und nicht das vorliegende Nutzungsplanverfahren, weshalb auf diese Rügen ebenso wenig einzutreten ist.
- 3.5 Auf die Einsprache ist daher gesamthaft nicht einzutreten.

4. Rechtsverwahrungen

Rechtsverwahrungen dienen zur Anmeldung von privatrechtlichen Ansprüchen. Sie sind hier ohne weiteres zur Kenntnis zu nehmen und geben (Art. 32 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [BewD; BSG 725.1]).

5. Kosten

- 5.1 Genehmigungen inkl. die Vorprüfung von Nutzungsplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21]). Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen (Art. 61 Abs. 5 BauG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Genehmigung der Teilrevision Ortsplanung (Umsetzung BMBV und Ausscheidung Gewässerräume) hat somit gebührenfrei zu erfolgen.

- 5.2 Für die Verfahrenskosten des Ausnahmbewilligungsverfahrens zu den Bewirtschaftungseinschränkungen im Randstreifenbereich gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG; BSG 155.21). Wer Hoheitsakte und andere staatliche Leistungen der Behörden und der Verwaltung verursacht oder in Anspruch nimmt, hat Gebühren zu entrichten (Art. 56 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 [FHG; BSG 620.0]). Vorliegend sind sie somit der Gemeinde Oppligen als Gesuchstellerin zur Bezahlung aufzuerlegen. Gemäss Art. 107 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KoG sind alle Verfahrenskosten im Gesamtentscheid festzulegen.
- 5.3 Das AWA hat für seine Aufwendungen CHF 390.00 in Rechnung gestellt.
- 5.4 Die Verfahrenskosten des AGR für die Behandlung von Bau- oder anderen Gesuchen im koordinierten Verfahren nach Art. 9 KoG werden nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21) berechnet. Da die Erteilung einer Ausnahmbewilligung zu den Bewirtschaftungseinschränkungen im Randstreifenbereich im Anhang 4A zur GebV nicht erwähnt wird, ist gestützt auf Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 14 GebV eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben. Die Stundenansätze sind in Art. 8 GebV festgelegt.
- 5.5 Die Verfahrenskosten für die Erteilung der Ausnahmbewilligung zu den Bewirtschaftungseinschränkungen im Randstreifenbereich setzen sich somit wie folgt zusammen:

Amtsbericht des AWA vom 1. April 2025	CHF	390.00
Gebühren des AGR bestehend aus:		
a) Aufwandgebühr für die Behandlung der Ausnahmbewilligung	CHF	480.00
b) Kosten (Kopien und Porti)	CHF	80.00
Total Verfahrenskosten	CHF	950.00

D Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Dieser Gesamtentscheid umfasst:
- 1.1. Die Genehmigung nach Art. 61 BauG der von den Stimmberechtigten von Oppligen am 26. November 2024 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung (Umsetzung BMBV und Ausscheidung Gewässerräume); wobei
- der erste Satz im Anhang A122 Abs. 1 des Baureglements von Amtes wegen im Einverständnis der Gemeinde wie folgt geändert wird: *Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der Hangseite allseitig eine Mehrhöhe von 1,0 m gestattet.*
- 1.2. Die Ausnahmbewilligung nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV vom 1. April 2025.
2. Auflagen und Bedingungen
- Die im Anhang aufgeführte Auflage ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung**
3. Auf die Einsprache wird nicht eingetreten.
4. Die Rechtsverwahrung des Einsprechers wird vorgemerkt.
5. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Oppligen die Nutzungsplanung in digitaler Form gemäss Art. T4-1 Abs. 3 BauG eingereicht hat.

6. Die Gemeinde Oppligen wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 BauV resp. Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1988 [GV; BSG 170.111]).
7. Die Gemeinde Oppligen wird angewiesen, die mit Dispositiv-Ziffer 1.1. verfügte Änderung umgehend nach Eröffnung unter Verweis auf die hiernach abgedruckte Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekanntzumachen (Art. 60 Abs. 3 BauG).
8. Die Verfahrenskosten für die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV belaufen sich auf insgesamt CHF 950.00. Dieser Betrag wird der Gesuchstellerin mittels separater Rechnungstellung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erhoben werden.
9. Diese Verfügung wird **mit eingeschriebener Post** eröffnet:
 - der Gemeinde Oppligen unter Beilage zweier Exemplare der genehmigten Teilrevision der Ortsplanung (Umsetzung BMBV und Ausscheidung Gewässerräume), dem Amtsbericht (inkl. Merkblatt) und den Fachberichten
 - dem Einsprecher (und gleichzeitig Rechtsverwahrenden).
10. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:
 - dem Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland (1 Ex.)
 - dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex.)
11. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
 - ANF
 - FI
 - KDP
 - OIK II
 - AWA
 - Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Walderhaltung Region Voralpen
 - AGR/O+R: KON / WIL
 - AGR/KPL
 - AGR/Rf
12. Je zwei Exemplare dieser Verfügung, der genehmigten Teilrevision der Ortsplanung (Umsetzung BMBV und Ausscheidung Gewässerräume) mit Ausnahmegewilligungen für Gewässerabschnitte ohne Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV sind für das Archiv des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Beatrice Aebi
Vorsteherin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münster-
gasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich mindestens im Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1
BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem
gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Anhang

1. Auflagen und Bedingungen

1.1 Amtsbericht Wasser und Abfall (AWA) vom 1. April 2025

Auflage

- 1.1.1** Bei allen Randstreifen ist aufgrund des vielerorts schmalen und steilen Uferstreifens für Boden-
bearbeitung, Düngung und allfälligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein Pufferstreifen von
mindestens 0.5 m zur Verkehrsfläche einzuhalten. Allfällige Auflagen gemäss der Uferschutz-
zone/Pufferstreifen um Hecken und Gehölze, die die Randstreifenfläche betreffen, sind einzu-
halten.